

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 61/99 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Berufungsausschuß für Zahnärzte für den Regierungsbezirk
Stuttgart bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Stuttgart,
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Stuttgart,
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart,
2. AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2000 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter
Dr. W e n n e r und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren wird auf
470.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

In dem Anwendungsbereich des § 116 Abs 2 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
(BRAGO) ist der Gegenstandswert mangels einschlägiger Wertvorschriften nach billigem
Ermessen zu bestimmen (§ 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO). In Anlehnung an § 13 des Gerichts-
kostengesetzes ist dabei auf die sich aus dem Antrag des Rechtsmittelführers für ihn er-
gebende Bedeutung der Sache, in der Regel also auf sein wirtschaftliches Interesse an
der erstrebten Entscheidung des Revisionsgerichts und deren Auswirkung, abzustellen
(vgl dazu BSG SozR 1930 § 8 Nr 2).

Mit ihrer Beschwerde hat sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in ei-
nem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 1999 gewen-
det, mit der ihre Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts Stuttgart zurückgewiesen
worden war, das die Entziehung ihrer Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit für
rechtmäßig gehalten hat. Nach der Praxis des Senats ist im vertrags(zahn)ärztlichen Zu-
lassungsverfahren der Gegenstandswert in der Regel in Höhe der Einnahmen anzuset-
zen, die der (Zahn)Arzt im Falle der Zulassung bzw der Weiterführung seiner ver-
trags(zahn)ärztlichen Tätigkeit innerhalb der nächsten fünf Jahre hätte erzielen können
(vgl Beschluß vom 7. Februar 1984, MedR 1986,1985; Beschluß vom 11. Dezember 1998
- 6 RKA 52/97 -; Beschluß vom 28. Januar 2000 - B 6 KA 22/99 R -), wobei die erzielbaren
Einkünfte um die durchschnittlichen Praxiskosten zu vermindern sind.

In Anwendung dieser Maßstäbe ergibt sich ein Gegenstandswert von 470.000,- DM. In
den letzten vier Quartalen ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit erzielte die Klägerin einen Um-
satz von 235.382,- DM. Auf der Grundlage der Annahme, diese Umsätze würde sie ohne



die Entziehung der Zulassung zumindest über fünf weitere Jahre erreicht haben, und unter Abzug eines Kostensatzes von 60 % ergibt sich ein Gegenstandswert von (gerundet) 470.000,- DM. Ein Unterschreiten der in der Rechtsprechung des Senats typischerweise angenommenen Grenze von fünf Jahren ist hier nicht angezeigt. Die 1937 geborene und erst durch Beschluß vom 6. April 1992 zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit zugelassene Klägerin hätte aufgrund der Regelung des § 95 Abs 7 SGB V ohne die vom Beklagten am 21. November 1995 bestätigte Entziehung der Zulassung noch mindestens fünf Jahre vertragszahnärztlich tätig sein können. Ein Unterschreiten der Grenze von fünf Jahren ist nur veranlaßt, wenn von vornherein feststeht oder nach Lage der Umstände mit Gewißheit zu erwarten ist, daß die vertrags(zahn)ärztliche Tätigkeit nur noch für einen kürzeren Zeitraum ausgeübt werden soll oder kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)